



Entwurf

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Freudenstadt

vom 17.12.2012 in der Fassung vom **18.10.2021**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), sowie von § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch -(SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt am 17.12.2012 folgende

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Freudenstadt

beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24a SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Der Landkreis Freudenstadt erhebt in Fällen der von ihm finanzierten und vom Tageselternverein Freudenstadt e.V. im Auftrag des Landkreises vermittelten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24a SGB VIII gestaffelte öffentlich-rechtliche monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind
 - a.) das Kind,
 - b.) die Eltern des Kindes,
 - c.) sonstige Personensorgeberechtigte.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die laufenden Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII als Monatspauschale an die Tagespflegeperson gewährt werden. Die Kostenbeiträge sind für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten, unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch einen Bescheid. Der Kostenbeitrag wird zum ~~15.~~ Ende eines Betreuungsmonats fällig.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Tagespflegeperson erbracht wird.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (5) Im Landkreis Freudenstadt ist der Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e.V. mit der Vermittlung der Ersatzbetreuung beauftragt. Die Kostenbeitragspflicht wird durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, sofern in diesem Zeitraum durch die Ersatzbetreuung des Kindes weiterhin Aufwendungen des Jugendamts entstehen.

- (6) Personensorgeberechtigte, Eltern und Kinder im einkommensabhängigen Sozialleistungsbezug nach dem SGB II und dem SGB XII sowie beim Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz sind von der Beitragspflicht befreit.

~~Zweckidentische Leistungen Dritter, wie z.B. Betreuungskosten durch das Jobcenter oder Leistungen des Arbeitgebers für Kinderbetreuung sind zu beantragen und einzusetzen.~~

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der Kinder in der Herkunftsfamilie.
- (2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge ~~sind~~ **ist** die gemeinsame Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge **aus 2021 in der jeweils geltenden Fassung**. Dabei wird für die Berechnung des Kostenbeitrages der Betrag herangezogen, der einer sechsständigen täglichen Betreuungszeit entspricht.

Anzahl der Kinder in der Herkunftsfamilie	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
1 Kind	2,36 €
2 Kinder	1,84 €
3 Kinder	1,22 €
4 Kinder	0,41 €

- (3) **Die Kostenbeiträge werden jährlich um 3 % dynamisiert. Diese Dynamisierung entspricht der durchschnittlichen jährlichen Steigerung der regelmäßigen Kostensteigerung im Rahmen der Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge**
- (4) Die Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten gem. § 8b Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist mit der Regelung nach Abs. 2 abgegolten.
- (5) Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt unter Berücksichtigung aller im Haushalt der Herkunftsfamilie lebenden Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Pflegekinder werden nur berücksichtigt, sofern Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII gewährt wird oder eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde.
- (6) ~~Ausgangsbasis für die Staffelung des Kostenbeitrages nach der monatlichen Betreuungszeit ist die in Absatz 2 genannte Beitragsberechnung. Weicht die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit von der dort zugrunde gelegten sechsständigen täglichen Betreuungszeit ab, wird der Kostenbeitrag entsprechend erhöht bzw. verringert.~~ **Unverständlich und nicht nötig, deshalb streichen**

- (7) ~~Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentabelle.~~

§ 4 Festsetzung

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch das Jugendamt des Landkreises Freudenstadt mittels eines Bescheides. ~~Für die Einstufung in die Kostenbeitragstabelle ist die Zahl der im Haushalt der Herkunftsfamilie lebenden Kinder und Jugendlichen gem. § 3 Abs. 4 sowie die monatliche Betreuungszeit maßgebend. Das steht oben bei § 3, 1 schon drin, deshalb streichen.~~
- (2) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages ausschlaggebend sind, sind unverzüglich vom Kostenbeitragspflichtigen an das Jugendamt mitzuteilen.

§ 5 Erlass

- (1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag vom Jugendamt des Landkreises Freudenstadt ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum ~~01.01.2013~~ **01.01.2022** in Kraft. *)
- (2) ~~Vom 01.01.2013 bis 31.03.2013 gilt folgende Übergangsregelung: Ab dem 01.01.2013 ist diese Satzung auf sämtliche Neufälle anzuwenden. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits laufenden Fälle der Kindertagespflege ist eine Umstellung auf diese Satzung bis zum 31.03.2013 vorzunehmen.~~

~~*) Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 16.12.2013 am 01.01.2014
-Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 27.07.2015 am 01.09.2015~~

~~Anlage als Bestandteil dieser Satzung: Kostenbeitragstabelle, Stand 27.07.2015~~

